



Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 10.12.2009

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.2009 die nachstehende Satzung über die Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

I. Allgemeines	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Arten, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	2
II. Gebühren	3
§ 4 Verwaltungsgebühren	3
§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle	3
§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren	3
§ 7 Grabherstellung und Umbettung	3
§ 8 Grabnutzungsrechte	4
III. Schlussvorschriften	4
§ 9 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, für Bestattungen in den Friedhöfen der Gemeinde, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Gemeinde nach näherer Regelung der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung, werden Verwaltungs- und Benützungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer gebührenpflichtige Amtshandlungen veranlasst, öffentliche Einrichtungen der Gemeinde benutzt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat;
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Stellt sich heraus, dass der Gebührenschuldner vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, kann ein Bußgeld verhängt werden.

§ 3 Arten, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen bevor sie beendet war, so wird ein Zehntel bis die Hälfte des vorgesehenen Gebührensatzes erhoben, mindestens jedoch 2,50 €.
- (3) Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen zahlungsfällig, die übrigen Gebühren 2 Wochen nach der Bekanntgabe.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden. Urkunden über die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden erst nach vollständiger Zahlung der Gebühren ausgehändigt.
- (5) In den Verwaltungsgebühren sind die der Gemeinde erwachsenden Auslagen in normal üblicher Höhe inbegriffen. Übersteigen sie dieses Maß, so kann der Mehraufwand besonders verlangt werden.

II. Gebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

Bearbeitung eines Sterbefalles	100,00 €
Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	6,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 €
Zulassung von Gewerbetreibenden für die Friedhöfe pro Jahr (Berechtigungskarte)	40,00 €
Genehmigung einer Ausgrabung zu Umbettungszwecken	110,00 €

§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle

Für die Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Bestattung oder Aussegnungsfeier einschließlich Orgelbereitstellung ist ein Grundbetrag zu entrichten. Für die Benutzung des Sezierraumes oder für die Benutzung von Leichenzellen (einschließlich Kühlkammern) fallen pro Bestattung oder Aussegnung zusätzliche Gebühren an.

	Einheimischer	Auswärtiger
Aussegnungshalle	400,00 €	604,14 €
Leichenzelle	62,12 €	62,12 €

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

Aufbewahrung von Urnen, 14 Tage nach Bekanntgabe pro Tag	4,00 €
Entfernung & Ablagerung eines Grabmales / einer Grabeinfassung zuzüglich der tatsächlich entstandenen Arbeits- und Entsorgungskosten	100,00 €

§ 7 Grabherstellung und Umbettung

- (1) Für das Ausheben, die Grabdekoration und das Zudecken eines Grabes, der Teilnahme an der Begräbnisfeier mit Ausführung der üblichen kleinen Handreichungen und Tragen des Sarges bzw. der Urne durch den Friedhofswärter.

	Einheimischer	Auswärtiger
Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	200,00 €	439,92 €
Erwachsene, einfach tief nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	475,00 €	1.374,74 €
Erwachsene, doppelt tief nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	600,00 €	1.374,74 €
Grabkammer	250,00 €	549,90 €
Urnenerdgrab	110,00 €	219,96 €
Urnengrab in Grabkammer	55,00 €	109,98 €
Stele	40,00 €	109,98 €
Stelenverschlussplatte	85,00 €	85,00 €
Anonymes Grabfeld	60,00 €	164,97 €

- (2) Ausgrabungen zu Umbettungszwecken werden kostendeckend nach Aufwand abgerechnet. Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach § 8 erhoben.

§ 8 Grabnutzungsrechte

REIHENGRAB	Einheimischer	Auswärtiger
Kindergrab (bis Vollendung 6. Lebensjahr)	400,00 €	1.035,55 €
Erwachsene nur Walkersbach	850,00 €	1.531,27 €
Grabkammer	750,00 €	1.148,45 €
Urnenerdgrab	400,00 €	966,55 €
Stele	300,00 €	546,90 €
Anonymes Grab	250,00 €	966,55 €
WAHLGRAB	Einheimischer	Auswärtiger
Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	450,00 €	1.622,22 €
Erwachsene nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	1.325,00 €	1.923,29 €
Grabkammer (jede Bestattungsform)	1.125,00 €	1.923,29 €
Urnenerdgrab	625,00 €	1.438,23 €
Stele	440,00 €	1.093,80 €
Familiengrab (ganze Stele)	3.281,40 €	
WAHLGRAB IN BESONDERER LAGE	einheitlich	
einfach breit	2.315,32 €	
doppelt breit	3.099,36 €	

III. Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattung- und Friedhofsgebührenordnung vom 28. Juni 2007 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, 11.12.2009

Schaffer, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung erlassen wurden, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.